

GARANTIEKARTE

DOBROPLAST Fabryka Okien sp. z o.o. mit Sitz in Stary Laskowiec Nr. 4, 18 -300 Zambrów, NIP: 525-252-33-03, REGON: 145908247 , KRS:0000404303, eingetragen im Bezirksgericht in Białystok, XII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, der Betrag des Stammkapitals ist vollständig eingezahlt: 53 355 000,00 PLN (im Folgenden Hersteller genannt), gewährt den Käufern eine Garantie für die von ihm hergestellten Tischlerarbeiten zu den nachstehenden Bedingungen:

§ 1 Gegenstand und Dauer der Garantie

1. Der Hersteller gewährt eine Garantie für die von ihm hergestellten Tischlerarbeiten. Für Tischlerarbeiten aus ALUMINIUM beträgt die Garantiezeit 3 Jahre. Für Zusatzausstattungen wie Griffe, Drücker, Oberlichtöffner, Ventilatoren, Türschließer, elektrische Türöffner, Beschläge und patentierte Einsätze gilt eine Garantie von 1 Jahr. Während der Garantiezeit gewährleistet der Hersteller das ordnungsgemäße Funktionieren der Tischlerarbeiten im Rahmen der für diese Art von Produkten geltenden Normen, vorbehaltlich der bestimmungsgemäßen Verwendung und der regelmäßigen Einstellung der Beschläge und Scharniere sowie der Wartung der Aluminiumtischlerei durch den Käufer oder Endverbraucher mindestens einmal jährlich.
2. Die Garantiezeit beginnt mit dem Erhalt der Ware durch den Käufer vom Hersteller.
3. Nach Ablauf der Garantiezeit erbringt der Garantiegeber entgeltliche Wartungsleistungen.
4. Diese Garantie deckt, vorbehaltlich der hierin vorgesehenen Ausschlüsse, während ihrer Gültigkeitsdauer Folgendes ab:
 - a. versteckte Mängel, die bei der Abnahme nicht festgestellt werden konnten;
 - b. Funktionsmängel an den Mechanismen und Beschlägen der Tischlerarbeiten
 - c. ordnungsgemäße und dauerhafte Verbindung von Elementen der Tischlerarbeiten.
5. Die Garantie umfasst die folgenden Produkte nicht:
 - a. die der Käufer nicht innerhalb der in der Garantiekarte festgelegten Fristen untersucht oder Mängel gerügt hat;
 - b. die spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde nicht vollständig bezahlt wurden;
 - c. für die die Garantiezeit abgelaufen ist;
 - d. deren Mängel aus anderen Gründen als denen, die der Sache selbst innewohnen, oder aus technischen Fehlern, die bei der Herstellung aufgetreten sind, entstanden sind;
 - e. die nicht passen oder anderweitig nicht den Erwartungen entsprechen, wenn diese Nichtübereinstimmung auf ein falsches Maß der Fensteröffnung, der Funktionseinteilung oder der Wahl des Verglasungstyps zurückzuführen ist, das vom Käufer angegeben oder getroffen wurde;
 - f. deren Mängel unerheblich sind, d.h. die nach dem Einbau unsichtbar bleiben und den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, z.B. Kratzer, Vertiefungen an den Außenseiten der Fensterrahmen;
 - g. die:
 - nicht den Anforderungen entsprechend gelagert oder gestapelt wurden, z. B. in nicht abgedeckten, feuchten Räumen ohne Zugang zu Frischluft
 - nicht in Übereinstimmung mit der Montageanleitung des Herstellers installiert worden sind,
 - Spuren der vom Benutzer vorgenommenen strukturellen Änderungen tragen,
 - nicht gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet worden sind,
 - nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet worden sind.
6. Die Garantie gilt auch nicht für Produkte, die beschädigt wurden durch:
 - a. unsachgemäße Beförderung, Lagerung oder Verwendung der Waren durch den Käufer oder Dritte;
 - b. Schäden, die auf eine unsachgemäße Installation durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen sind;
 - c. den Austausch von Glas oder Leisten durch den Käufer selbst;
 - d. unsachgemäßes Anbringen von Abstandshaltern um das Glas herum und andere Veränderungen, die nicht mit der beabsichtigten Verwendung der Aluminiumtischlerarbeiten vereinbar sind;
 - e. unsachgemäße Bedienung in Form von Verstopfung der Abfluss- und Entlüftungsöffnungen;
 - f. Wartung und Reinigung mit ungeeigneten Mitteln;
 - g. mangelnde Wartung der Armaturen;
 - h. mechanische Schäden an den Verglasungspaketen - Risse, Kratzer, Quetschungen, Schäden an den Tischlerarbeiten, die auf Konstruktionsfehler des Gebäudes, schlechte Belüftung, Verwendung eigener Elemente durch den Käufer ohne Rücksprache mit dem Hersteller, Verformung, Gefrieren und die Folgen der oben genannten Phänomene, die mit den ungünstigen klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten zusammenhängen, Schäden, die durch Dritte und infolge von Zufallsereignissen und Naturkatastrophen verursacht werden, Verstellung der Beschläge infolge von nicht vom Hersteller durchgeführten Verstellmaßnahmen, Risse in den Verglasungspaketen infolge von thermischen Spannungen, die durch den Einbau von Scheiben vor lichtundurchlässigen Barrieren, Wandfragmenten, Elementen der Inneneinrichtung (z. B. Rollos) oder die Verwendung von zusätzlichen Folienschichten an Verglasungen usw. verursacht wurden.
7. Darüber hinaus umfasst die Garantie keine Garantieleistungen in Bezug auf:
 - a. Einstellung der Fensterbeschläge für die korrekte Funktion der Fensterflügel;
 - b. andere Garantieleistungen.
8. Die Verantwortung des Herstellers im Rahmen dieser Garantie beschränkt sich auf die Produkte, die auf polnischem Gebiet geliefert und verwendet werden.
9. Die mangelhaften Tischlerarbeiten oder ihre Teile sind Eigentum des Garantiegebers, es sei denn, sie werden gemäß Par. 3 Abs. 1 unten an den Käufer verkauft.

§ 2 Pflichten des Käufers und Mitteilung von Beschwerden

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt zu prüfen. Etwaige Mängel an der gelieferten Ware sind im Reklamationsprotokoll am Tag der Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware - bei versteckten Mängeln oder Fehlern - zu reklamieren. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen für die Meldung von Mängeln oder Fehlmengen hat zur Folge, dass davon ausgegangen wird, dass die Ware auftragsgemäß und ohne Qualitäts- oder Mengenmängel geliefert wurde, und schließt die Verantwortung des Herstellers im Rahmen der Garantie aus.
2. Im Falle der Entdeckung von Mängeln ist der Käufer verpflichtet, ein Reklamationsprotokoll zu erstellen und darin seine Daten, einschließlich der Kontaktdaten, des Datums des Erhalts der Information über die Mängel, eine Beschreibung der Mängel oder Produktfehler und die voraussichtliche Ursache ihres Auftretens anzugeben, eine Fotodokumentation der gemeldeten Mängel beizufügen und diese Informationen unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail an den Hersteller weiterzuleiten. Eine Beschwerde kann auch über das Beschwerdeformular auf der Website dobroplast.pl eingereicht werden. Dem Protokoll bzw. Reklamationsformular ist ein Dokument beizufügen, das die Bestellung der beworbenen Ware bestätigt, z.B. Rechnung, WZ-Dokument.
3. Der Käufer akzeptiert die Tatsache, dass die Anerkennung der Reklamation auf der Grundlage der Regeln für die Bearbeitung von Reklamationen erfolgt, die sich unter der Adresse [GARANTIEKARTE](#) und [KRITERIEN DER BEURTEILUNG VON GLASPAKETEN](#) befinden.

§ 3 Umsetzung der Garantie

1. Auf der Grundlage einer Beschwerdemeldung führt der Hersteller eine Untersuchung durch, die auch eine visuelle Inspektion der Waren am Ort ihrer derzeitigen Lagerung umfassen kann. Wenn der Hersteller zusätzliche Daten oder Informationen benötigt, wird er den Kunden darum bitten.
2. Die voraussichtliche Frist für die Prüfung einer Beschwerde beträgt höchstens 60 Arbeitstage. Diese Frist kann aus Gründen, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, oder im Falle von Hindernissen, die der Hersteller nicht verhindern konnte, verlängert werden.
3. Falls die Beschwerde als berechtigt angesehen wird, wird der Hersteller:
 - a. den Mangel beheben oder die Ware reparieren;
 - b. und wenn der Mangel nicht behoben werden kann oder die Ware nicht repariert werden kann, aber noch brauchbar ist, kann der Käufer nach seiner Wahl:
 - verlangen, dass der Hersteller anstelle der mangelhaften Ware kostenlos eine mangelfreie Ware liefert (die Lieferung der Ware umfasst nicht deren Montage oder Demontage der mangelhaften Ware);
 - oder den Preis der mangelhaften Ware auf ihren Marktwert unter Berücksichtigung des Mangels, höchstens jedoch auf 50 % des sich aus der Verkaufsrechnung ergebenden Bruttowertes herabsetzt;
 - c. wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder die Ware nicht repariert werden kann und wegen dieses Mangels nicht brauchbar ist, kann der Käufer vom Vertrag über die Lieferung der mangelhaften Ware zurücktreten oder verlangen, dass der Hersteller anstelle der mangelhaften Ware die mangelfreie Ware kostenlos liefert (die Lieferung der Ware umfasst nicht deren Montage oder Demontage der mangelhaften Ware).
4. Bei der Ausübung des Rechts, die Produkte durch fehlerfreie Produkte zu ersetzen, hat der Käufer nicht das Recht, eine andere Konstruktion als das beanstandete Produkt zu verlangen.
5. Im Fall von:
 - a. Lieferung der ursprünglich bestellten Ware mit Transport des Herstellers an den vom Käufer angegebenen Ort oder an den nächstgelegenen Lagerort - mangelfreie Ware wird auf Kosten des Herstellers mit dessen Transport an einen der oben genannten Orte geliefert;
 - b. Abholung der ursprünglich bestellten Ware beim Hersteller - fehlerfreie Ware kann beim Hersteller abgeholt werden.
6. Der Käufer hat die mangelhafte Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der mangelfreien Ware an den Sitz des Herstellers auf dessen Kosten zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung oder der Frist für ihre Erfüllung stellt der Hersteller dem Käufer auf der Grundlage der Verkaufsrechnung einen Betrag in Rechnung, der 80 % des Bruttowertes der nicht zurückgegebenen mangelhaften Ware entspricht, wodurch diese mit der Ausstellung der oben genannten Verkaufsrechnung in das Eigentum des Käufers übergeht, für den die Verpflichtung zur Zahlung des genannten Wertes an den Hersteller entsteht.
7. Der Hersteller haftet im Rahmen der Garantie in Höhe des Bruttowertes der gekauften mangelhaften Ware. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die über den oben genannten Wert hinausgehen, oder für andere Kosten oder Schäden, die durch den Fehler des Produkts verursacht wurden.
8. Der Käufer ist verpflichtet, dem Hersteller Zugang zu den Tischlerarbeiten zu gewähren, um die Gründe für die Beschwerde zu prüfen, andernfalls kann die Frist für die Reparatur verlängert werden.

HINWEIS!

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragsgegenstand in eingebautem und nicht eingebautem Zustand bis zur endgültigen Begleichung des Preises Eigentum des Herstellers bleibt, der sich das Recht vorbehält, die beweglichen Teile, wie z. B. die Flügel, bis zur Bezahlung zu behalten.